



## **Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf**

**Vom 28.09.2012**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 329), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

### § 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 18. April 2007, geändert durch Satzung vom 8. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abschnitt vorangestellt:
    - „I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen
    - § 1 Name der Hochschule
    - § 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule“
  - b) Die bisherigen Abschnitte I bis X werden Abschnitte II bis XI.
  - c) Der neue II. Abschnitt wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige § 1 wird § 3 und nach dem Wort „Wiederwahl“ werden ein Komma und das Wort „Vertretung“ angefügt.
    - bb) Der bisherige § 2 wird gestrichen.
    - cc) Der bisherige § 3 wird § 4.
    - dd) Der bisherige § 4 wird gestrichen.
  - d) In der Überschrift des neuen V. Abschnitts und bei § 33 wird das Wort „Zentrale“ durch die Worte „Betriebseinheiten und wissenschaftliche“ ersetzt.
  - e) Bei § 64 werden nach dem Wort „Geltungsbereich“ die Worte „und allgemeine Bestimmungen“ angefügt.
  - f) Bei § 67 werden nach dem Wort „Beschlüssen“ die Worte „und Wahlen“ angefügt.

- g) In der Überschrift des neuen XI. Abschnitts werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.
- h) §§ 72 bis 74 werden gestrichen.
- i) Die bisherigen §§ 75 und 76 werden zu §§ 72 und 73
3. Es wird folgender neuer Abschnitt vorangestellt:  
„I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen“
4. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:  
„§ 1 Name der Hochschule  
<sup>1</sup>Die Hochschule führt den Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf“, abgekürzt „HSWT“. <sup>2</sup>Im englischen Sprachgebrauch wird der Name mit „Weihenstephan-Triesdorf University of Applied Sciences“ übersetzt.“
5. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:  
„§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule  
(1) <sup>1</sup>Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie ist zugleich staatliche Einrichtung.  
(2) Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gliedert sich  
1. in die Abteilung Weihenstephan mit den Fakultäten  
a) Biotechnologie und Bioinformatik,  
b) Gartenbau und Lebensmitteltechnologie,  
c) Landschaftsarchitektur,  
d) Land- und Ernährungswirtschaft und  
e) Wald und Forstwirtschaft,  
2. in die Abteilung Triesdorf mit den Fakultäten  
a) Landwirtschaft und  
b) Umweltingenieurwesen, sowie  
3. in den Bereich Forschung und Weiterbildung und  
4. in den Zentralbereich.  
(3) <sup>1</sup>Die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ist der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderung verpflichtet. <sup>2</sup>Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Verhinderung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung werden bei allen hochschulpolitischen Strategien und Entscheidungen der Hochschule berücksichtigt.“
6. Die bisherigen Abschnitte I bis X werden Abschnitte II bis XI.
7. Der bisherige § 1 wird § 3 und wird wie folgt geändert:  
1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wiederwahl“ ein Komma und das Wort „Vertretung“ angefügt.  
2. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.  
3. Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung einen der Vizepräsidenten oder eine der Vizepräsidentinnen zu seinem ständigen Vertreter oder zu seiner ständigen Vertreterin sowie die Vertretung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen untereinander. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung aller Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin vertreten. <sup>3</sup>Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 BayHSchG gegeben ist, legt der Präsident oder die Präsidentin im Be-

nehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.“

8. Der bisherige § 2 wird gestrichen.
9. Der bisherige § 3 wird § 4.
10. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
11. In § 13 Abs. 1 werden die hochgestellte Ziffer“1“ vor dem Wort „Spätestens“ und Satz 2 gestrichen.
12. In § 20 Absatz 2 werden in Satz 5 nach den Worten „ob er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.
13. In § 21 Satz 3 werden nach dem Wort „zulässig“ ein Strichpunkt und die Worte „bei einer Wiederwahl beträgt die Amtszeit vier Semester“ eingefügt.
14. In § 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Studiendekans oder einer Studiendekanin gelten § 22 Sätze 1 bis 3 entsprechend.“
15. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Professoren und Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht für Prüfungs- und Personalangelegenheiten. <sup>2</sup>Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, können Professoren und Professorinnen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken. <sup>3</sup>Zu den Sitzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren und Professorinnen der Fakultät unter Einhaltung der üblichen Fristen und Angabe der Tagesordnung zu laden.“
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
16. In der Überschrift des neuen V. Abschnitts wird das Wort „Zentrale“ durch die Worte „Betriebseinheiten und wissenschaftliche“ ersetzt.
17. § 33 erhält folgende Fassung:

### **„§ 33**

#### **Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule bestehen in den Bereichen „Forschung und Weiterbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ und „Zentralbereich (§ 2 Abs. 3 Nr. 4)“ folgende der Hochschulleitung zugeordnete Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Art.19 Abs.5 BayHSchG:

1. Forschung und Weiterbildung:

- a) Zentrum für Forschung und Weiterbildung:
    - <sup>1</sup>Das Zentrum für Forschung und Weiterbildung wird als wissenschaftliche Einrichtung geführt. <sup>2</sup>Es führt anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Weiterbildungsangebote der Hochschule durch. <sup>3</sup>Es unterstützt die Professorinnen und Professoren der Hochschule umfassend bei der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung. <sup>4</sup>Es unterstützt die Lehre insbesondere in den Fakultäten Gartenbau und Lebensmitteltechnologie sowie Landschaftsarchitektur und arbeitet mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zusammen.
  - b) Zentrum für Nachwachsende Rohstoffe Straubing:
    - <sup>1</sup>Das Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing ist als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung unter anderem der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf errichtet. <sup>2</sup>Die Beteiligung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf wird innerhalb der Hochschule als wissenschaftliche Einrichtung unter der Bezeichnung Zentrum für Nachwachsende Rohstoffe Straubing geführt.
2. Zentralbereich:
- a) Betriebseinheit Bibliothek:
    - <sup>1</sup>Die Betriebseinheit Bibliothek ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung. <sup>2</sup>Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenz.
  - b) Betriebseinheit Rechenzentrum:
    - Die Betriebseinheit Rechenzentrum ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und Unterhaltung der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule sowie die Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
  - c) Betriebseinheit Sprachenzentrum:
    - Der Betriebseinheit Sprachenzentrum obliegt die fakultätsübergreifende Fremdsprachenausbildung der Studierenden der Hochschule unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Fakultäten.
  - d) Betriebseinheit Weihenstephaner Gärten:
    - Die Weihenstephaner Gärten dienen der Lehre insbesondere in den Fakultäten Gartenbau und Lebensmitteltechnologie sowie Landschaftsarchitektur und informieren die Allgemeinheit über Gartengestaltung, standortgerechte Pflanzenverwendung und umweltkonformen Pflanzenbau.
- (2) Die Leitung des Zentrums für Forschung und Weiterbildung wird einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin übertragen; im Übrigen trifft die Hochschulleitung durch Beschluss die ergänzenden Regelungen zu den Einrichtungen in Ordnungen.“
18. In § 41 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden Satz 2 ersetzt:  
 „<sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin benennt die bestellten Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen sowie die übertragenen Befugnisse gegenüber der Hochschulleitung.“
19. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 5 und 6 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 7 angefügt:  
 „<sup>7</sup>Sind keine Mitglieder der Mitgliedergruppen nach Satz 6 im Fakultätsrat vorhanden, bestellt der Fakultätsrat die Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Studierenden.“
20. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Ist ein auswärtiger Professor oder eine auswärtige Professorin als Mitglied im Berufungsausschuss berufen, kann dieses mit der Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
21. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
 „<sup>4</sup>Mit dem Einstellungsverfahren kann der Fakultätsrat ein Einstellungsgremium mit mindestens drei Mitgliedern beauftragen, bei dem die angehörenden Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
22. In § 58 Absatz 1 werden die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
23. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Geltungsbereich“ die Worte „und allgemeine Bestimmungen“ angefügt.
- b) Dem Wort „Die“ wird das Absatzzeichen “(1)” vorangestellt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Gremien beschließen in Sitzungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder eines Gremiums sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>3</sup>Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes vorgesehen ist, sind alle Mitglieder eines Gremiums gleichberechtigt. <sup>4</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden; das gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.“
24. § 65 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Den Worten „Die Hochschulleitung“ wird hochgestellt die Ziffer „1“ vorangestellt.
- b) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.“
25. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Beschlüssen“ die Worte „und Wahlen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmenthaltungen“ die Worte „und ungültige Stimmen“ eingefügt.
  2. In Satz 2 werden nach dem Wort „des“ die Worte „oder der“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) <sup>1</sup>Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, des oder der Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats, der Dekane oder Dekaninnen, der Prodekane oder Prodekaninnen, der Studiendekane und Studiendekaninnen sowie für die Wahlen zum Frauenbeauf-

tragten oder zur Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten

- a) hat jedes stimmberechtigte Mitglied der zuständigen Gremien eine Stimme,
- b) finden Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 sowie § 66 Abs. 3 keine Anwendung,
- c) ist eine Briefwahl nicht möglich und
- d) sind Stimmrechtsübertragungen nach Maßgabe des § 70 zulässig.“

26. §§ 72 bis 74 werden gestrichen.

27. Der bisherige § 75 wird § 72.

28. Der bisherige § 76 wird § 73.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 13 Absatz 3 findet die erste Wahl des vierten Vizepräsidenten oder der vierten Vizepräsidentin nach Inkrafttreten der Satzung unverzüglich nach Mitteilung des Wahlvorschlags des Präsidenten oder der Präsidentin statt. <sup>2</sup>In dem Semester, in dem die Erstwahl stattfindet, erfolgt die Bestellung des Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin. <sup>3</sup>Dieses Semester wird gemäß § 3 Abs. 2 in die erste Amtszeit vollständig eingerechnet.

(3) Die verkürzte Amtszeit bei Wiederwahl eines Dekans oder einer Dekanin nach § 21 Satz 3 Halbsatz 2 gilt erstmals für Wiederwahlen nach Inkrafttreten der Satzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 24. Juli 2012. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 10.09.2012 Nr. C10-H3311.WE-11/18482 die Satzungsänderung genehmigt.

Freising, 28.09.2012

Prof. Hermann Heiler  
Präsident

Die Satzung wurde am 28.09.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 28.09.2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.09.2012.